



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0025-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-91.511/0013-I/3/2017 vom 6. Juli 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz
2018 – ZTG 2018);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 1. September 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. Juli 2017 unter der Geschäftszahl BMWFW-91.511/0013-I/3/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein wird bemerkt, dass – abseits der Vorgaben der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie – der Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs eher auf der administrativen Reorganisation als auf einer signifikanten Liberalisierung des Ziviltechnikerberufes liegt. Die vorgesehene mögliche außerordentliche Kammermitgliedschaft für potentielle Ziviltechniker, die Option bereits während der Master-Phase eines Studiums Praxiszeiten zu sammeln oder die Erlaubnis von Dienstleistungsverhältnissen zwischen Ziviltechnikern sind etwa gewiss punktuelle Erleichterungen, jedoch keine umfassenden Schritte einer Berufsöffnung – wie dies etwa die Zulassung interdisziplinärer Gesellschaften bei gleichzeitiger Überarbeitung des Aufgabenportfolios sowie der Anforderungen wäre.

Darüber hinaus soll mit der Übertragung der Behördenzuständigkeit an die Bundeskammer der Ziviltechniker eine Empfehlung der Aufgaben- und Deregulierungskommission der Bundesregierung umgesetzt werden, wonach im Sinne einer schlankeren und effektiveren Verwaltung erstinstanzliche Zuständigkeiten von Bundesministerien im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung abgeschafft werden sollten.

Es werden jedoch 4 Länderkammern und eine Bundeskammer beibehalten.

Gemäß § 46 sind die Organe der Länderkammern:

1. der Präsident, 2. das Präsidium, 3. der Kammervorstand,
4. die Kammervollversammlung, 5. der Sektionsvorsitzende, 6. der Sektionsvorstand,
7. der Sektionstag, 8. die Rechnungsprüfer, 9. der Disziplinarausschuss.

Gemäß § 59 sind Organe der Bundeskammer der Ziviltechniker:

1. der Präsident, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand, 4. der Kammertag,
5. die Bundessektionen, 6. die Bundesfachgruppen, sofern sie vom Vorstand eingerichtet wurden, 7. der Rat der außerordentlichen Mitglieder, sofern dessen Delegierte unmittelbar gewählt wurden, 8. die Rechnungsprüfer.

Es ist fraglich, ob tatsächlich die Verwaltung in den Ziviltechnikerkammern schlank aufgestellt ist.

Zu § 117 Abs. 14 und 19.:

Es wird geregelt, dass bestehende Verordnungen der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer bis zu einer Neuerlassung der Verordnungen als bundesgesetzliche Regelungen gelten bzw. mit 31.12.2019 außer Kraft treten.

Zu § 117 Abs. 16.:

§ 117 Abs. 16 enthält eine Regelung, dass die 211. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004 und die 212. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend den Geschäftsplan für den Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen unter Berücksichtigung des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes

und jene Bestimmungen, auf die in diesen Verordnungen verwiesen wird, als Bundesgesetze weitergelten. Hier wird auf keine Neuerlassung Bezug genommen.

Zu § 117 Abs. 17 und 18.:

Nach § 117 Abs. 17 und 18 sollen die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerprüfung, BGBl. Nr. 457/1994, und die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 457/1994, bis zur Neuerlassung entsprechender Regelungen als bundesgesetzliche Regelungen gelten.

In den Abs. 20 bis 23 wird festgelegt, dass Verordnungen der Länderkammern nach dem Inkrafttreten des Ziviltechnikergesetzes 2018 als bundesgesetzliche Regelungen gelten und mit der Neuerlassung entsprechender Regelungen bzw. spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.

Es erscheint äußerst ungewöhnlich, dass Verordnungen der Bundes- bzw. Länderkammern der Ziviltechniker bzw. des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) wenn auch nur für eine bestimmte Dauer (mit Ausnahme des Abs. 16) als bundesgesetzliche Regelungen in Kraft treten sollen. Der zuständige Gesetzgeber war bei der Erlassung dieser Verordnungen nicht befasst.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sollte durch den Verfassungsdienst prüfen lassen, ob dies (Verstoß gegen die Gewaltenteilung) durch die Beschlussfassung über das Ziviltechnikergesetz saniert werden kann.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären und allenfalls zu ergänzen sind:

- Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt mit, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an die Ziviltechniker-Kammer zu einer „schlankeren und effektiveren Verwaltung“ beitragen soll und eine Anregung der

Aufgaben- und Deregulierungskommission aufnimmt. Es ist daher zu vermuten, dass durch diese Neuregelung der Kompetenzen bezogen auf diese Tätigkeiten administrativer Aufwand im Ministerium entfällt (Personal- und Sachaufwand) und daher Einsparungen für den Bundeshaushalt auftreten werden. Aufseiten der Kammer entstehen im Gegenzug Mehraufwendungen, die allerdings gemäß § 91 des Gesetzesentwurfes aus Beiträgen der Kammermitglieder zu finanzieren sind. In Summe kommt es daher zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte. Dies ist abzuschätzen und entsprechend der WFA-Finanzielle Auswirkungen-VO darzustellen. Unbeschadet der Kompetenzen des Bundeskanzlers wird angeregt, die Wirkungsdimension „Unternehmen“ hinsichtlich möglicher Beitrags-Erhöhrungen für die Kammermitglieder zu prüfen.

- Es fehlen Angaben hinsichtlich möglicher Änderungen bei den Informationsverpflichtungen (IVP) für Bürger/innen und Unternehmen. Sollten sich die Verwaltungskosten für Unternehmen und/oder Bürger/innen hier ändern, wäre dies auszuführen. Wenn nicht, sollte dieser Umstand erwähnt werden.
- Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft möge abschätzen, ob sich aus der Änderung der Zuständigkeit eine Veränderung hinsichtlich der Zahl oder Qualität der Rechtsmittelverfahren (Berufungen/Beschwerden gegen Bescheide der ersten Instanz) ergeben könnte. Sollte dies der Fall sein, wären die entstehenden Aufwendungen für den Bund (die Verwaltungsgerichte) darzustellen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

31.07.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

